

## **Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der sechzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

**– Siebzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen –**

**von Ministerialrat Claus Dieter Koggel, Berlin**



**Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der sechzehnten  
Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

**– Siebzehnte zeitliche Übersicht mit Fundstellen –**

**von Ministerialrat Claus Dieter Koggel, Berlin**



## I. Zweck und Inhalt der Übersicht

Die vorliegende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der vom Deutschen Bundestag in der 16. Wahlperiode verabschiedeten Gesetze, zu denen eine Einberufung des Vermittlungsausschusses (VA) verlangt worden ist. Damit wird eine im Bundesanzeiger veröffentlichte Reihe fortgesetzt, die einen Überblick über die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses von der ersten bis einschließlich der fünfzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages gibt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1953, S. 6 ff.;  
Nr. 190 vom 2. Oktober 1953, S. 3 ff.;  
Nr. 212 vom 2. November 1955, S. 3 ff.;  
Nr. 77 vom 23. April 1958, S. 3 ff.;  
Nr. 11 vom 17. Januar 1962, S. 4 ff.;  
Nr. 109 vom 15. Juni 1966, S. 7 ff.;  
Nr. 225 vom 3. Dezember 1970, S. 5 ff.;  
Nr. 42 vom 2. März 1977, S. 5 ff.;  
Nr. 107 vom 12. Juni 1979, S. 7 ff.  
sowie Nr. 113 vom 22. Juni 1979, S. 6;  
Nr. 64a vom 2. April 1985, Beilage;  
Nr. 178 vom 24. September 1987, S. 13155 ff.;  
Nr. 68a vom 11. April 1991, S. 1 ff.  
Nr. 62a vom 29. März 1995, S. 1 ff.  
Nr. 30a vom 13. Februar 1999, S. 1 ff.  
Nr. 19a vom 29. Januar 2003, S. 1 ff.  
Nr. 18a vom 26. Januar 2006, S. 1 ff.

Neben einer Zusammenfassung der Anrufungsziele und Ergebnisse der einzelnen Vermittlungsverfahren enthält die Übersicht Bemerkungen zum Ablauf des jeweiligen Verfahrens in Bundestag und Bundesrat sowie Informationen darüber, ob das umstrittene Gesetz im Ergebnis zu Stande gekommen ist. Die einschlägigen Bundestags- bzw. Bundesrats-Drucksachen sind angegeben. Diese sind – wie auch die Stenografischen Berichte beider Häuser – der Öffentlichkeit zugänglich und im Internet eingestellt ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de); [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)).

Die Stenografischen Protokolle des Vermittlungsausschusses sind – soweit sie vom Ausschuss zur allgemeinen Einsichtnahme freigegeben worden sind – vom Sekretariat des Bundesrates für die erste bis vierzehnte Wahlperiode des Deutschen Bundestages als Mikrofiche-Edition „Protokolle des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates“ in den Verlagen C.H. Beck und K.G. Saur, München, herausgegeben worden. Die Herausgabe der Niederschriften der 15. Wahlperiode ist in Vorbereitung; ihre Freigabe durch den Vermittlungsausschuss erfolgt entsprechend der Übung des Ausschusses zu Beginn der 17. Wahlperiode. Der Verlag C.H. Beck wird die Protokolle erstmals auf CD-ROM veröffentlichen.

Die 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages begann am 18. Oktober 2005 und endete mit der Konstituierung des 17. Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2009.

## II. Stellung und Aufgabe des Vermittlungsausschusses

Die Aufgabenstellung des Vermittlungsausschusses ergibt sich aus dem Gesetzgebungssystem des Grundgesetzes. Nach Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 GG steht nur dem Bundestag das Recht zu, die Bundesgesetze zu beschließen. Die Gesetzesbeschlüsse sind unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Findet der Gesetzesbeschluss nicht die Billigung des Bundesrates, so kann dieser nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 GG „binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird“. Hauptaufgabe des Vermittlungsausschusses ist es, die unterschiedlichen Vorstellungen von Bundestag und Bundesrat hinsichtlich eines Gesetzgebungsvorhabens soweit wie möglich zum Ausgleich zu bringen, ohne allerdings das Gesetzgebungsverfahren erneut durchlaufen zu

müssen. Dabei gilt es, im Wege des politischen Vermittelns und des gegenseitigen Nachgebens Lösungen zu finden, die für beide Seiten akzeptabel sind.

Der Vermittlungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss und besteht unabhängig von einzelnen gesetzlichen Vorhaben (§ 1 GO VA). Die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses wird vom Bundestag beschlossen und bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 77 Absatz 2 Satz 2 GG).

Abschließende Entscheidungsrechte des Vermittlungsausschusses in dem Sinne, dass er berechtigt wäre, selbst Änderungen eines Gesetzes verbindlich zu beschließen, bestehen nicht. Der Ausschuss kann lediglich Einigungsvorschläge unterbreiten, die der Zustimmung des Bundestages und gegebenenfalls auch des Bundesrates bedürfen.

### III. Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses

Gemäß § 1 GO VA entsenden Bundestag und Bundesrat je 16 Mitglieder in den Ausschuss. Die vom Bundestag zu wählenden Mitglieder werden im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen in den Ausschuss entsandt. Das hierfür erforderliche mathematische Umrechnungsverfahren legt der Bundestag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie fest. Auf Bundesratsseite bestellt jedes Land ein Regierungsmitglied und teilt dies dem Präsidenten des Bundesrates schriftlich mit. Gemäß § 11 Absatz 4 GO BR übermittelt dieser die Namen dem Vorsitzenden des Ausschusses. Gemäß § 3 GO VA bestellen Bundestag und Bundesrat für jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses einen ständigen Vertreter. Dieser muss ebenfalls Mitglied der entsendenden Körperschaft sein und darf an Sitzungen nicht gleichzeitig mit dem Mitglied teilnehmen, das er vertritt (§ 3 Satz 2 GO VA). Der Wechsel eines Mitglieds oder seines Stellvertreters ist nur bis zu viermal in-

nerhalb einer Legislaturperiode des Bundestages zulässig (§ 4 GO VA). Damit soll eine möglichst gleichbleibende Besetzung des Ausschusses gewährleistet und die Verhandlungen durch ein auf gegenseitiger Kenntnis und Kontinuität beruhendes Vertrauensverhältnis erleichtert werden.

Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind – wie Artikel 77 Absatz 2 Satz 3 GG für die Mitglieder des Bundesrates ausdrücklich bestimmt – an Weisungen nicht gebunden. Einer entsprechenden Regelung für die Mitglieder des Bundestages bedarf es nicht, da diese gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG ohnehin nicht an Weisungen und Aufträge gebunden sind. Insgesamt ist die Weisungsfreiheit der Ausschussmitglieder eine wichtige Voraussetzung dafür, die Kompromissfähigkeit über parteipolitische Grenzen hinaus zu erleichtern.

### IV. Anrufung des Vermittlungsausschusses

#### 1. Anrufungsberechtigung

Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 GG räumt primär dem Bundesrat das Recht ein, zu jedem Gesetzesbeschluss des Bundestages die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Für die Einlegung eines Einspruchs ist die vorherige Anrufung des Vermittlungsausschusses sogar obligatorisch (Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 GG). Anders ist dies bei Zustimmungsgesetzen; hier können neben dem Bundesrat auch Bundestag und Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrufen (Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 GG). Verweigert der Bundesrat einem Gesetz die Zustimmung, müssen Bundesregierung oder Bundestag den Vermittlungsausschuss anrufen, um das Scheitern des Gesetzes zu verhindern. Bei Meinungsverschiedenheiten über Zustimmungsgesetze sind daher insgesamt drei, bei Einspruchsgesetzen nur ein Vermittlungsverfahren möglich.

#### 2. Fristen

Die Einberufung des Ausschusses durch den Bundesrat muss binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses erfolgen (Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 GG); die Anrufung durch Bundestag und Bundesregierung ist an keine Frist gebunden. Allerdings herrscht Einigkeit darüber, dass Bundestag und Bundesregierung dann, wenn die ablehnende Haltung des Bundesrates zu einem Gesetzesbeschluss deutlich geworden ist, in angemessener Frist über ein Einberufungsverlangen zu entscheiden haben.

#### 3. Inhalt des Anrufungsbegehrens

Über den Inhalt des Anrufungsbegehrens enthalten das Grundgesetz und die Geschäftsordnung keine Angaben. Dem Sinn des Vermittlungsverfahrens entsprechend kann insbesondere eine Änderung oder Ergänzung des Gesetzes verlangt werden. Die Anrufung kann dabei auf einzelne Vorschriften des Gesetzes begrenzt werden mit der Folge, dass der Vermittlungsausschuss die übrigen Regelungen des Gesetzes als endgültig hinzunehmen hat. Die Verbindung des Anrufungsbegehrens mit einem konkreten Antrag ist nicht zwingend. Zulässig ist auch ein so genannter „offener Vermittlungsantrag“ bzw. ein Antrag auf „grundlegende Überarbeitung“ des Gesetzes, in dem keine expliziten Vorstellungen über das Ziel des Vermittlungsverfahrens zum Ausdruck gebracht werden. Der Bundesrat kann seine ablehnende Haltung gegenüber einem Gesetzesbeschluss auch durch einen Antrag auf Aufhebung zum Ausdruck bringen. Dem Bundestag ist dies nicht möglich: Ihm ist das Recht zur Anrufung des Ausschusses nur zu dem Zweck eingeräumt, das Scheitern des von ihm beschlossenen Gesetzes zu verhindern; ansonsten würde er sich mit seinem eigenen Gesetz in Widerspruch setzen. Gleiches gilt auch für das Anrufungsbegehren der Bundesregierung. Diese wird nämlich nicht nur in politischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht als „auf der Seite des Bundestags stehend“ betrachtet.

### V. Verfahren des Vermittlungsausschusses

#### 1. Allgemeines

Ist die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt worden, lädt der Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unter Beachtung einer fünftägigen Ladungsfrist zur Sitzung ein. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist (§ 3 Satz 3 GO VA). Nur die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluss des Vermittlungsausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 5 GO VA). Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch besonderen Beschluss des Ausschusses gestattet werden (§ 6 GO VA). Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen worden und mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beginnt mit der Abgabe der Ladung bei den für die Postzustellung zuständigen Stellen des Bundestages und

des Bundesrates. Über einen Einigungsvorschlag kann jedoch nur beschlossen werden, wenn jeweils mindestens sieben Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind (§ 7 GO VA). Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder (§ 8 GO VA).

#### 2. Abschluss und Ergebnis des Vermittlungsverfahrens

Das Vermittlungsverfahren kann nur in folgender Weise abgeschlossen werden:

- durch einen Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (§ 10 GO VA);
- durch einen Einigungsvorschlag auf Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (§ 11 GO VA);
- ohne Einigungsvorschlag nicht vor der dritten Sitzung; der Vorsitzende muss in der dritten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung den Abschluss des Verfahrens fest-

stellen, wenn dies in der zweiten Sitzung von einem Mitglied beantragt wurde und sich in der dritten Sitzung keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet (§ 12 GO VA).

Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden (§ 12 Absatz 3 GO VA). Dies soll ein Höchstmaß an Einigungsbemühungen sicherstellen.

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuss in Bundestag und Bundesrat wird in der Regel je ein Mitglied des entsprechenden Hauses bestimmt (§ 10 Absatz 1 Satz 2 GO VA spricht allerdings nur von einem Mitglied für Bundestag und Bundesrat).

### 3. Das weitere Verfahren in Bundestag und Bundesrat

Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens müssen sich – je nach Ergebnis – Bundestag und/oder Bundesrat erneut mit dem Gesetz befassen.

#### a) Verfahren im Bundestag

Empfiehlt der Vermittlungsausschuss, das Gesetz zu ändern oder aufzuheben, wird der Einigungsvorschlag als rechtsförmlich ausformulierte Beschlussempfehlung dem Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt (Artikel 77 Absatz 2 Satz 5 GG) und als Bundestags-Drucksache verteilt.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 GO VA ist der Vorschlag alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 GO VA stimmt der Bundestag nur über den Einigungsvorschlag ab, d.h. ob er bei dessen Annahme seinen Gesetzesbeschluss ändert, aufhebt oder bei Ablehnung unverändert aufrechterhält. Zu dem Einigungsvorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 GO VA). Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig (§ 10 Absatz 2 Satz 3 GO VA). Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Vermittlungsausschuss in ihm gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 GO VA zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlussabstimmung über den Einigungsvorschlag im Ganzen erforderlich.

Das Ergebnis der Abstimmung teilt der Präsident des Bundestages dem Präsidenten des Bundesrates mit. Die Mitteilung über die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses hat für den Bundesrat jedoch nur informatorische Bedeutung, da dann ja ein Gesetzesbeschluss des Bundestages nicht mehr besteht, der im Bundesrat behandelt werden könnte.

Der Einigungsvorschlag auf Bestätigung des Gesetzesbeschlusses bzw. der Abschluss des Vermittlungsverfahrens ohne Einigungsvorschlag wird den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates durch den Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt (§ 11 Satz 2, § 12 Absatz 4 GO VA) und dann als Drucksache des Bundestages bzw. des Bundesrates verteilt.

In beiden Fällen hat sich nur noch der Bundesrat mit diesen Ergebnissen zu befassen, da durch das Vermittlungsverfahren

der Gesetzesbeschluss des Bundestages ja nicht geändert worden ist und folglich für eine erneute Beschlussfassung des Bundestages kein Anlass besteht (so für den Fall der Bestätigung § 11 Satz 1 GO VA).

#### b) Verfahren im Bundesrat

Für die Behandlung der dem Bundesrat nach vorausgegangenem Vermittlungsverfahren erneut vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Bundestages gilt Folgendes:

Handelt es sich um ein Einspruchsgesetz, um ein Gesetz also, das nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, so kann der Bundesrat gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 GG binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle eines vom Vermittlungsausschuss empfohlenen Änderungsvorschlags und dessen Annahme durch den Bundestag mit dem Eingang des vom Bundestag erneut gefassten Gesetzesbeschlusses. Hat der Vermittlungsausschuss empfohlen, das Gesetz zu bestätigen oder hat er das Verfahren ohne Einigung abgeschlossen, beginnt die Frist mit dem Eingang der Mitteilung des Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Absatz 3 Satz 2 GG). Für die Zurückweisung eines vom Bundesrat eingelegten Einspruchs durch den Bundestag sieht Artikel 77 Absatz 4 GG je nach der Mehrheit, mit welcher der Bundesrat den Einspruch beschlossen hat, eine entsprechend qualifizierte Mehrheit des Bundestages vor: Bei absoluter Mehrheit (Mehrheit der Stimmen des Bundesrates, vgl. Artikel 52 Absatz 3 Satz 1 GG) ist eine korrespondierende Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, die so genannte Kanzlermehrheit (vgl. Artikel 63 Absatz 2 Satz 1 GG), erforderlich. Bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen des Bundesrates für einen Einspruch bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei dieser Abstimmung abgegebenen Stimmen, die mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages entsprechen muss (vgl. Artikel 77 Absatz 4 GG).

Handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz und stimmt der Bundesrat auch nach – gegebenenfalls mehreren – Vermittlungsverfahren nicht zu, so ist diese Zustimmungsverweigerung endgültig, da sie im Gegensatz zum Einspruch des Bundesrates gegen ein Gesetz vom Bundestag nicht überstimmt, sondern nur im Vermittlungsverfahren durch einen zustimmungsfähigen Einigungsvorschlag überwunden werden kann. Das Gesetzgebungsvorhaben ist dann gescheitert.

#### c) Zustandekommen des Gesetzes

Zu Stande gekommen im Sinne von Artikel 78 GG sind nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens alle die Gesetze, bei denen

- der Bundesrat zugestimmt hat,
- der Bundesrat keinen Einspruch innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 GG eingelegt hat,
- der Bundesrat einen Einspruch zurückgenommen hat (dieser Fall ist bisher nicht eingetreten),
- der Einspruch des Bundesrates vom Bundestag überstimmt worden ist.

## VI. Besonderheiten der 16. Wahlperiode

### 1. Weitergeltung der Geschäftsordnung

Nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 2 GG bleibt sowohl die Zusammensetzung als auch das Verfahren des Vermittlungsausschusses der Regelung durch eine Geschäftsordnung vorbehalten, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Infolge des Grundsatzes der Diskontinuität der Wahlperioden des Deutschen Bundestages (vgl. § 125 GO BT) wurde der Vermittlungsausschuss wie für die vorhergehenden Wahlpe-

rioden auch für die 16. Wahlperiode neu gebildet und es wurde eine Entscheidung über die Weitergeltung der Geschäftsordnung getroffen.

Die gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 19. April 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 677), wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages in der 1. Sitzung der 16. Wahlperiode

am 18. Oktober 2005 und durch Beschluss des Bundesrates in der 816. Sitzung am 4. November 2005 für die 16. Wahlperiode unverändert übernommen.

## 2. Vorsitz im Vermittlungsausschuss

Nach § 2 GO VA wählt der Ausschuss je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates zu seinen Vorsitzenden, die sich im Vorsitz vierteljährlich abwechseln und einander vertreten.

Für die 16. Wahlperiode wählte der Vermittlungsausschuss in seiner konstituierenden (1.) Sitzung am 9. März 2006 den Abgeordneten Joachim Hörster und den Präsidenten des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, Jens Böhrnsen, zu Vorsitzenden.

## 3. Auswirkungen der politischen Kräfteverhältnisse in Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuss

Im Gegensatz zur rot-grünen Bundesregierung in der 15. Wahlperiode konnte sich die Bundesregierung der Großen Koalition zumindest während der ersten drei Jahre der 16. Wahlperiode auf gleichgerichtete Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat stützen. Der Vermittlungsausschuss wurde in dieser Zeit lediglich zu fünf Gesetzen (Ifd. Nrn. 1 bis 5 der Übersicht unter VIII.) angerufen. Die Kräfteverhältnisse im Bundesrat änderten sich jedoch nach den Landtagswahlen in Bayern, Hamburg und Hessen 2008 bzw. Anfang 2009. Aufgrund der Vielfalt der Regierungskonstellationen in den Ländern (CDU/FDP in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, CDU/SPD in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, SPD/CDU in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, CDU/GAL in Hamburg, SPD/GRÜNE in Bremen, SPD/LINKE in Berlin, CDU im Saarland und in Thüringen, SPD in Rheinland-Pfalz) verfügte in der Folge kein politisches Lager mehr über eine eigene Mehrheit im Bundesrat. Dies zeigte sich beispielsweise bei der Abstimmung über das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz, Ifd. Nr. 7 der Übersicht unter VIII.), bei dem sich weder eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses noch für eine Zustimmung zum Gesetz fand. Die Bundesregierung sah sich daraufhin gezwungen, selbst den Vermittlungsausschuss anzurufen, um das Gesetz vor dem Scheitern zu bewahren.

In der Zeit von November 2008 bis zum Ende der Wahlperiode wurde der Vermittlungsausschuss noch zu weiteren 13 Gesetzen (Ifd. Nrn. 6 bis 18 der Übersicht unter VIII.) angerufen. Insgesamt fanden damit in der 16. Wahlperiode zu 18 Gesetzen Vermittlungsverfahren statt. Im Vergleich zur 15. Wahlperiode ist dies wenig. Damals wurden insgesamt 100 Gesetze ins Vermittlungsverfahren überwiesen, was die höchste Zahl von Anrufungen innerhalb einer Legislaturperiode in der bisherigen Geschichte des Ausschusses darstellt.

Die Vermittlungsverfahren der 16. Wahlperiode zeigten im Vergleich zu den vorhergehenden Wahlperioden einige Besonderheiten:

In der 13., 14. und 15. Wahlperiode waren die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zum überwiegenden Teil durch parteipolitische Auseinandersetzungen zwischen den die Bundesregierung und den die Opposition tragenden Parteien geprägt. In der 16. Wahlperiode ging es hingegen in erster Linie um die Durchsetzung von Länderinteressen gegenüber dem Bund. Hauptstreitpunkt war in den meisten Fällen die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Länder agierten dabei weitgehend geschlossen und verfolgten – unabhängig von der politischen Ausrichtung der jeweiligen Landesregierungen – gemeinsam ihre Ziele. Gleichwohl gab es bei einigen Vermittlungsverfahren auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen politischen Lagern. Die Koordinierung und Vorbereitung der Ausschusssitzungen wurde dadurch ungleich schwieriger. Die in der Praxis des Ausschusses bisher üblichen

Verhandlungsmechanismen mussten daher revidiert und den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Pairing-Vereinbarungen, die vorher bei der Arbeit des Ausschusses eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hatten, waren unter den neuen Gegebenheiten nicht mehr möglich. Inhalt von Pairing-Absprachen war es bis dahin, dass für ein nicht anwesendes Mitglied einer politischen Gruppierung ein Mitglied einer anderen politischen Gruppierung ebenfalls nicht an der Sitzung des Ausschusses teilnahm bzw. sich nicht an Abstimmungen beteiligte. Ziel sollte es sein, die politischen Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss nicht von Zufälligkeiten abhängig zu machen. Bundestags- und Bundesratsseite mussten sich daher in der 16. Wahlperiode verstärkt darum bemühen, die vollständige Anwesenheit ihrer jeweiligen Mitglieder sicherzustellen. In diesem Zusammenhang machten sie häufig von der Möglichkeit des Mitgliederwechsels Gebrauch. Einige Länder tauschten ihre Mitglieder nur für eine einzige Sitzung. Dabei schöpften sie vereinzelt sogar die viermalige Wechselmöglichkeit gemäß § 4 GO VA aus.

Ein weiterer Unterschied zeigte sich bei den Vermittlungsergebnissen. In der 15. Wahlperiode wurde ein Großteil der im Ausschuss behandelten Einspruchsgesetze gemäß § 12 GO VA ohne Einigungsvorschlag und zudem noch unter Durchführung von drei Sitzungen an einem Sitzungstermin unter Verzicht auf die Ladungsfristen abgeschlossen. In der 16. Wahlperiode machte der Ausschuss nur noch bei den ersten beiden Vermittlungsverfahren in den Jahren 2006 und 2007 (Ifd. Nrn. 1 und 2 der Übersicht unter VIII.) von dieser Möglichkeit Gebrauch. Später endeten alle Verfahren mit einem echten Einigungsvorschlag oder einer Bestätigung des Gesetzesbeschlusses – in einigen Fällen flankiert durch eine Protokollerklärung der Bundesregierung. Die Wandlung der Vermittlungsverfahren von vornehmlich parteipolitischen Auseinandersetzungen zu Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern erhöhte im Ergebnis den Druck auf beide Seiten, sich in der Sache zu einigen.

Insgesamt kann der Vermittlungsausschuss für die 16. Wahlperiode eine erfolgreiche Bilanz ziehen. Alle 18 im Ausschuss behandelten Gesetze konnten letztendlich in Kraft treten – kein Gesetz ist gescheitert.

## 4. Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses

Wie schon in den vorhergehenden Wahlperioden ist auch in der 16. Wahlperiode wiederholt die Frage nach dem Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses aufgeworfen worden. Dieser ist gesetzlich nicht geregelt und ergibt sich im Wesentlichen aus der Stellung und der Funktion des Ausschusses selbst. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit seinem Beschluss vom 15. Januar 2008 (BVerfGE 120, 56 <73 ff.>) zu dem Thema Stellung genommen und dabei seine bisherige Rechtsprechung aus den Jahren 1986 und 1999 bestätigt (vgl. Urteil vom 17. Dezember 1999, BVerfGE 101, 297 <305 ff.>; Beschluss vom 13. Mai 1986, BVerfGE 72, 175 <187 ff.>). Das Gericht hat erneut festgehalten, dass der Vermittlungsausschuss eine Änderung, Ergänzung oder Streichung der vom Bundestag beschlossenen Vorschriften im Wesentlichen nur dann vorschlagen kann, wenn und soweit dieser Einigungsvorschlag im Rahmen des Anrufungsbegehrens und des ihm zu Grunde liegenden Gesetzgebungsverfahrens verbleibt. Es hat weiter ausgeführt, dass sich die Kompetenz des Vermittlungsausschusses darauf beschränke, mit seinem Beschlussvorschlag eine Brücke zwischen Regelungsalternativen zu schlagen, die bereits zuvor im parlamentarischen Verfahren erörtert oder jedenfalls erkennbar gewesen seien. Der Vermittlungsvorschlag müsse so ausgestaltet sein, dass er dem Bundestag aufgrund der dort zu führenden parlamentarischen Debatte zu-rechenbar sei. Er sei deshalb durch diejenigen Regelungsgegenstände begrenzt, die bis zur letzten Lesung im Bundestag in das jeweilige Gesetzgebungsverfahren eingeführt gewesen seien.



Eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses steht derzeit noch aus: Es handelt sich dabei um eine Verfassungsbeschwerde gegen das Haushaltsbegleitgesetz 2004, in das zahlreiche Vorschläge zum Subventionsabbau aus der sogenannten „Koch-Steinbrück-Liste“ eingeflossen waren. Diese Vorschläge waren im Gesetzgebungsverfahren im Haushalts- und im Finanzausschuss des Bundestages von Länderseite vorgestellt, als BT-Ausschussdrucksache verteilt und beraten worden, hatten dann allerdings keine Aufnahme in den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages gefunden. Der Vermittlungsausschuss erarbeitete daraufhin einen Einigungsvorschlag, in dem auch einige Punkte aus der „Koch-Steinbrück-Liste“ aufgegriffen wurden. Dieser Einigungsvorschlag wurde von Bundestag und Bundesrat angenommen. Gegen das Gesetz sind daraufhin zahlreiche Verfassungsbeschwerden erhoben worden. Zur Begründung wurde u.a. darauf abgestellt, dass das Haushaltsbegleitgesetz 2004 formell verfassungswidrig zu Stande gekommen sei, da der Einigungsvorschlag im Hinblick auf die Punkte aus dem Koch-Steinbrück-Papier nicht im Rahmen des Anrufungsbegehrens und des ihm zu Grunde liegenden Gesetzgebungsverfahrens verblieben sei und somit gegen den Dispositionsrahmen des Vermittlungsausschusses verstoße. Möglicherweise wird das Bundesverfassungsgericht das Verfahren zum Anlass nehmen, über seinen Beschluss vom Februar 2008 hinaus, die Grenzen und Befugnisse des Vermittlungsausschusses nochmals zu präzisieren und einer weiteren Klärung zuzuführen.

## 5. Protokollerklärungen der Bundesregierung

Eine Besonderheit bei der Bewertung von Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses ist die Frage einer politischen Geschäftsgrundlage des Vermittlungsergebnisses, die aus der umgedruckten Beschlussempfehlung nicht hervorgeht. Da Gegenstand der Anrufung stets ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz, also ein rechtliches Regelwerk ist, ist es dem Vermittlungsausschuss als einem Unterorgan der Gesetzgebungsorgane lediglich möglich, einen rechtsförmlich ausformulierten Beschluss zu fassen, der als Empfehlung an den Bundestag, das bereits beschlossene Gesetz in Einzelpunkten oder umfassend zu ändern, weitergeleitet wird. Dies lässt es weder zu, Entschließungen zu fassen, etwa verbunden mit Aufforderungen an Dritte wie der Bundesregierung, noch Motive der Ausschussmehrheit beim Zustandekommen eines Einigungsvorschlags in Beschlussform wiederzugeben. Um dennoch im Einzelfall nähere Umstände der Einigung oder Erwartungshaltungen etwa beim Verzicht auf die Übernahme von Anrufungsgründen transparent zu machen, hat der Ausschuss auch in der 16. Wahlperiode – die Praxis aus früheren Jahren aufgreifend – Protokollerklärungen der Bundesregierung entgegengenommen. Diese Erklärungen wurden vor der Abstimmung über die Vermittlungsergebnisse in Bundestag und Bundesrat von den jeweiligen Berichterstattern vorgetragen, um in bestimmten Fällen einem über die Beschlussempfehlung hinaus reichenden Erläuterungsbedarf nachzukommen. In der anliegenden Übersicht VIII. sind die abgegebenen Protokollerklärungen in der Spalte „Bemerkungen“ aufgeführt und stichwortartig kurz zusammengefasst.

## VII. Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in Zahlen

### 1. Zahl der Anrufungen

Wahlperiode des BT	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Anzahl der vom BT beschlossenen Gesetze	559	518	428	429	461	334	516	354	139	320	369	507	565	558	401	616
Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der Vermittlungsausschuss angerufen wurde davon	72	62	49	37	35	31	96	71	20	6	13	83	83	75	100	18
zweifache Anrufung	3	1	-	2	1	2	6	4	-	-	-	2	7	2	2	-
dreifache Anrufung	-	1	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Gesamtzahl der Anrufungen des Vermittlungsausschusses <sup>1</sup>	75	65	49	39	39	33	104	77	20	6	13	85	92	77	102	18
durch den Bundesrat <sup>2</sup>	70	59	46	34	34	31	96	69	17	6	13	71	74	66	90	17
durch die Bundesregierung <sup>3</sup>	3	3	3	3	4	2	7	7	3	-	-	14	10	10	11	1
durch den Bundestag <sup>3</sup>	2	3	-	2	1	-	1	1	-	-	-	-	8	1	1	-
Ergebnis nach Anrufung des Vermittlungsausschusses <sup>4</sup> verkündete Gesetze	63	56	47	35	30	31	89	57	17	6	11	71	73	65	88	18
nicht verkündete Gesetze <sup>5</sup>	9	6	2	2	7	1	7	14	3	-	2	12	10	12	12	-

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung von Mehrfachanrufungen sowie von Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.

<sup>2</sup> In vier der genannten Fälle, und zwar bei einem Gesetz in der 4. und zu drei Gesetzen in der 5. Wahlperiode, wurde der Vermittlungsausschuss vorsorglich angerufen.

<sup>3</sup> Nach Versagung der Zustimmung, in zwei Fällen (je einer in der 5. und 12. Wahlperiode) vor Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat

<sup>4</sup> Unter Berücksichtigung von Abspaltungen und Zusammenführungen von Gesetzesbeschlüssen.

<sup>5</sup> 31 Gesetze sind wegen Ablauf der Wahlperiode im Vermittlungsausschuss nicht abschliessend beraten worden (ein Gesetz in der 2., vier Gesetze in der 5., sechs Gesetze in der 8., fünf Gesetze in der 12., ein Gesetz in der 13., vier Gesetze in der 14. und 10 Gesetze in der 15. Wahlperiode).

In der 11. Wahlperiode wurde der zu einem Gesetz vorgelegte Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom Bundestag nicht behandelt.

In der 15. Wahlperiode hat der Bundestag den Einspruch des Bundesrates gegen ein Gesetz nicht zurückgewiesen.

**Hinweise:** Bei der Zahl der Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der VA angerufen wurde, ist

- in der ersten Wahlperiode ein Gesetz nicht berücksichtigt, bei dem ein Anrufungsbegehren des Bundesrates zurückgenommen wurde;
- in der zweiten Wahlperiode ein Gesetz nicht berücksichtigt, zu dem das Vermittlungsverfahren im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss der Wahlperiode nicht zu Ende geführt wurde;

- in der zwölften Wahlperiode die Verfassungsreform, die vom Bundestag in drei Einzelgesetzen aufgespalten wurde, mit ebenso vielen Gesetzen berücksichtigt; dies gilt auch für die Zahl der Anrufungen (siehe Tabelle unter IV.), obwohl die Anrufungsgründe zu den Einzelgesetzen identisch waren und in einer BR-Drucksache enthalten sind (vgl. Nr. 81 der Übersicht zur zwölften Wahlperiode).

## 2. Betroffene Geschäftsbereiche

Wahlperiode	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Auswärtiges	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Inneres	15	18	14	6	3	4	12	11	2	2	1	9	5	8	6	6
Justiz	5	6	3	4	9	7	24	13	4	2	1	14	15	20	13	2
Wirtschaft	4	1	5	4	6	1	6	4	-	-	2	3	3	5	10	1
Finanzen	27	20	8	8	6	4	14	11	7	-	-	18	11	11	19	2
Agrar und Verbraucherschutz	3	3	4	5	1	2	4	2	-	1	-	7	4	9	12	3
Arbeit und Sozialordnung	8	5	7	2	1	4	11	14	4	-	3	8	11	5	18	-
Jugend, Familie, Gesundheit	-	-	-	6	5	6	7	6	1	1	1	9	12	6	9	1
Verteidigung	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	1
Verkehr	5	1	3	1	1	1	8	4	-	-	1	4	7	7	3	-
Post	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-
Städtebau/ Wohnungswesen	1	2	1	-	2	1	4	4	1	-	1	1	2	-	1	1
Bildung und Wissenschaft	-	-	-	-	-	1	5	2	1	-	1	2	3	1	1	-
Wirtschaftl. Zusammenarbeit	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umwelt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4	8	2	7	1
Europa	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
Flüchtlingsfragen	1	2	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kultur und Medien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Gesetzesbeschlüsse des Bundestages, zu denen der VA angerufen wurde	71	61	49	37	35	31	96	71	20	6	13	83	83	75	100	18

## 3. Ergebnis der Vermittlungstätigkeit

**Hinweis:** BT=Bundestag, BR=Bundesrat, BReg.= Bundesregierung  
Die Zahlen entsprechen der laufenden Nummer der Statistik.

1. Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses (§ 10 GO VA):
  - a) davon auf Bestätigung des Gesetzes (§ 11 GO VA): 4, 14, 15, 16, 18
  - b) Einigungsvorschläge mit nur einer Änderung: 6, 11
  - c) Einigungsvorschläge mit mehreren Änderungen: alle übrigen,
    - aa) davon nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GO VA verbunden: keine
    - bb) davon zwischen zwei Gesetzen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 GO VA verbunden: keine

- cc) davon auf Neufassung des Gesetzes: keine
- dd) unter Aufspaltung des Gesetzesbeschlusses mit getrennter Abstimmung: keine
- d) Einigungsvorschläge auf Aufhebung des Gesetzes: keine
2. Abschluss ohne Einigungsvorschlag:
  - a) nach § 12 GO VA: 1, 2
  - b) mit der Folge der Diskontinuität: keine
3. Schicksal der Einigungsvorschläge:
  - soweit sie nicht vom BT und/oder BR übernommen wurden -
  - a) Einspruch des BR, der vom BT zurückgewiesen wurde: 2, 14, 15
  - b) Einspruch des BR, der im Folgenden nicht vom BT zurückgewiesen wurde: keine

- c) Nichtzustimmung des BR mit anschließendem 2. Vermittlungsverfahren, sodann von BT und BR übernommen: keine
  - d) Nichtzustimmung des BR mit anschließendem Scheitern des Gesetzes (vgl. hierzu auch Ziffer 4 Buchstabe a): keine
4. Gescheiterte Gesetze:
- soweit sie Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens waren -
  - a) wegen Nichtzustimmung des BR: keine
  - b) wegen Nichtzurückweisung des Einspruchs: keine
  - c) wegen des Grundsatzes der Diskontinuität: keine
5. Mehrere Vermittlungsverfahren:
- a) mit zwei Vermittlungsverfahren: keine
  - b) mit drei Vermittlungsverfahren: keine
6. Erstanrufendes Organ:
- Bundesregierung: 7
  - Bundesrat: alle anderen Verfahren

## VIII. Die Vermittlungsverfahren im Einzelnen

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
1	a) Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung 20./17.02.06 b) 194, 651 c) 113/06, zu 113/06	a) BR/820./ 10.03.06 b) 930 c) 113/06 (Beschluss)	– Streichung der sog. Bonus-(Malus-)Regelung, mit der die Vertragsärzte stärker in die Verantwortung der Entwicklung der Arzneimittelausgaben einbezogen werden – Verhinderung einer zu starken Absenkung der Festbeträge, die die Krankenkassen maximal für ein Medikament erstatten dürfen
2	a) Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) 115./20.09.07 b) 5525, 6455 c) 638/07	a) BR/837./ 12.10.07 b) 6728 c) 638/07 (Beschluss)	– Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den den Ländern entstehenden Vollzugskosten und Einführung einer Regelung zur Finanzzuweisung an die Länder – Befugnis für die Statistischen Ämter zur Einzelprüfung – Festschreibung eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens in Bund und Ländern
3	a) Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) 133./13.12.07 b) 4027, 7508 c) 59/08	a) BR/841./ 15.02.08 b) 8189 c) 59/08 (Beschluss)	Streichung der Regelung hinsichtlich der landesinternen Umbildung von Körperschaften, da keine Kompetenz des Bundes zur Normierung des landesinternen Personalwechsels
4	a) Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WehrRÄndG 2008) 154./10.04.08 b) 7955, 8640 c) 282/08	a) BR/844./ 23.05.08 b) 9289 c) 282/08 (Beschluss)	Überarbeitung der Regelungen zur Zurückstellung von der Wehrpflicht mit dem Ziel der generellen Gleichstellung von dual Studierenden und Auszubildenden

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 16/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen  
b) 4./05.04.06

Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich

a) 821./07.04.06  
b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  
c) 251/06 (Beschluss)

b) 26.04.06 I S. 984

a) Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen  
b) 7./07.11.07

Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich

a) 638./09.11.07  
b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG  
c) 759/07 (Beschluss)

a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 16/7222 in 129./28.11.07 mit der erforderlichen Mehrheit gem. Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 759/07 (Beschluss)]  
b) 08.12.07 I S. 2808

a) wie Anrufung  
b) 8./23.04.08  
c) 8910

a) 157./24.04.08  
b) Verm.-Vorschlag angenommen  
c) 273/08

a) 843./25.04.08  
b) Zustimmung gem. Art. 74 I Nr. 27 i.V.m. Art. 74 II GG  
c) 273/08 (Beschluss)

b) 17.06.08 I S. 1010

a) Bestätigung des Gesetzes  
b) 9./04.06.08

Erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich

a) 845./13.06.08  
b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG  
c) 410/08 (Beschluss)

b) 31.07.08 I S. 1629

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
-------------	---	--	--

- |   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| 5 | <p>a) Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften<br/>158./25.04.08</p> <p>b) 6543, 7166, 8918</p> <p>c) 284/08</p> | <p>a) BR/844./<br/>23.05.08</p> <p>b) 9290</p> <p>c) 284/08<br/>(Beschluss)</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verzicht auf eine gesondert ausgewiesene Heizkostenkomponente bei der Ermittlung der für die Wohngeldberechnung berücksichtigungsfähigen Miete; Beibehaltung des bisherigen Systems und Berücksichtigung der angestiegenen Heizkosten im Rahmen der Erhöhung der Tabellenwerte</li> <li>– Streichung der Festbetragsregelung und Einführung einer prozentualen Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Verankerung der Regelung nicht im Wohngeldgesetz, sondern wegen des Sachzusammenhangs im SGB XII</li> </ul> |
|---|---|---|--|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 16/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- |   |   |  |   |
|---|---|--|---|
| <p>a) Umstellung des Systems der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 2009; Ersetzung des derzeit geltenden Festbetrags in Höhe von 409 Mio. Euro durch eine prozentual gestaffelte Kostenverteilung der Nettoausgaben: Im Jahr 2009 übernimmt der Bund zunächst 13 Prozent der Kosten; diese Quote erhöht sich jährlich um 1 Prozent, bis im Jahr 2012 der Höchstsatz von 16 Prozent erreicht ist.</p> <p>b) 9./18.06.08</p> <p>c) 9627</p> | <p>a) 173./27.06.08</p> <p>b) Verm.-Vorschlag angenommen</p> <p>c) 447/08</p> | <p>a) 846./04.07.08</p> <p>b) Zustimmung gem. Art. 104a IV GG</p> <p>c) 435/08 (Beschluss)</p> | <p>a) Titeländerung nunmehr:<br/>Gesetz zur Änderung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches<br/>Protokollerklärung von Bundesregierung und Ländern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festschreibung der Anpassungsformel für die jährliche Berechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft über das Jahr 2010 hinaus zeitnah in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren – Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; BT-Drs. 16/9690, 16/9790, Verabschiedung im Deutschen Bundestag am 25.06.08; Zustimmung des Bundesrates am 04.07.08 gem. Art. 104a IV GG, BR-Drs. 447/08 (Beschluss)</li> <li>– Aufrechterhaltung der Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen an die ostdeutschen Länder über das Jahr 2010 hinaus</li> <li>– Anrechnung von Alterseinkünften auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</li> </ul> <p>b) 24.09.2008<br/>I S. 1856</p> |
|---|---|--|---|

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
-------------	---	--	--

- |   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| 6 | a) Gesetz zur arbeitsmarkt-<br>adäquaten Steuerung der<br>Zuwanderung Hochqualifi-<br>zierter und zur Änderung<br>weiterer aufenthaltsrecht-<br>licher Regelungen (Ar-<br>beitsmigrationssteuerungs-<br>gesetz)<br>187./13.11.08<br>b) 10288, 10722, 10914<br>c) 861/08 | a) BR/851./<br>28.11.08<br>b) 11166<br>c) 861/08<br>(Beschluss) | – Absenkung der Mindesteinkommensgrenze zum Erhalt ei-<br>ner Niederlassungserlaubnis von 63 600 Euro auf 53 400<br>Euro<br>– Verringerung der Mindestinvestitionssumme von 500 000<br>Euro auf 250 000 Euro für ausländische Existenzgründer<br>als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltser-<br>laubnis |
|---|---|---|--|

- 
- |   |   |  |   |
|---|---|--|---|
| 7 | a) Gesetz zur Abwehr von<br>Gefahren des internationa-<br>len Terrorismus durch das<br>Bundeskriminalamt<br>186./12.11.08<br>b) 9588, 10121, 10822<br>c) 860/08 | a) BReg./04.12.08<br>b) 11227<br>c) 948/08 | Offene Anrufung nachdem der Bundesrat in seiner 851. Sit-<br>zung am 28.11.08 dem Gesetz gemäß Art. 73 II GG nicht zu-<br>gestimmt hatte – BR-Drs. 860/08 (Beschluss) |
|---|---|--|---|



a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 16/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Absenkung der Mindestinvestitionssumme für die Aufenthaltserlaubnis ausländischer Existenzgründer auf 250 000 Euro b) 10./17.12.08 c) 11390	a) 196./18.12.08 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 970/08	a) 853./19.12.08 b) Zustimmung gem. Art. 84 I 5 und 6 GG c) 970/08 (Beschluss)	b) 20.12.2008 I S. 2846
--	--	--	-------------------------

---

a) – Ausdehnung des Richtervorbehalts auf alle Onlinedurchsuchungen privater Computer – auch im Eilfall – Durchsicht der online gewonnenen Daten auf Kernbereichsrelevanz unter Sachleitung des anordnenden Gerichts b) 10./17.12.08 c) 11391	a) 196./18.12.08 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 971/08	a) 853./19.12.08 b) Zustimmung gem. Art. 73 II GG c) 971/08 (Beschluss)	b) 25.12.2008 I S. 3083
--	--	---	-------------------------

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ...	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
	b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	

- |   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| 8 | a) Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) – 193./04.12.08<br>b) 10809, 11001, 11172, 11191<br>c) 924/08 | a) BR/852./05.12.08<br>b) 11329<br>c) 924/08 (Beschluss) | Änderung der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung der geplanten Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag; Forderung eines Ausgleichsbetrags von 700 Millionen Euro, der über eine geänderte Umsatzsteuerverteilung erbracht werden soll |
|---|--|--|--|

- 
- |   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| 9 | a) Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG) – 196./18.12.08<br>b) 7103, 11348<br>c) 17/09 | a) BR/854./13.02.09<br>b) 12016<br>c) 17/09 (Beschluss) | Kürzung eines Großteils der vorgesehenen Entschädigungspauschalen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Orientierung der Höhe der Entschädigung an den marktüblichen Preisen</li> <li>– Ablehnung eines Zuschlags für Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten</li> <li>– sachgerechtere Erstattung der Leitungskosten; Inrechnungstellung eines vollen Monats nur dann, wenn eine Leitung mehr als 15 Tage genutzt wird</li> <li>– Abschlag bei einer Auskunft über die Struktur von Funkzellen</li> </ul> |
|---|---|---|--|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages	Erneuter Beschluss des Bundesrates	a) Bemerkungen
b) Beschluss in der ... Sitzung am ...	a) ... Sitzung am ...	a) ... Sitzung am ...	b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
c) BT-Drs. 16/	b) Ergebnis	b) Ergebnis	
	c) BR-Drs.	c) BR-Drs.	

- |  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <p>a) Aufteilung der Kosten für die Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag durch differenzierte Festbeträge: Im Jahr 2009 erhalten die Länder zum Ausgleich ihrer Mehrbelastungen 794 Millionen Euro, im Jahr 2010 noch 281 Millionen Euro; im Jahr 2011 bekommt der Bund 152 Millionen Euro von den Ländern.</p> <p>b) 10./17.12.08</p> <p>c) 11392</p> | <p>a) 196./18.12.08</p> <p>b) Verm.-Vorschlag angenommen</p> <p>c) 972/08</p> | <p>a) 853./19.12.08</p> <p>b) Zustimmung gem. Art. 104a IV und 105 III GG</p> <p>c) 972/08 (Beschluss)</p> | <p>a) begleitende Entschlie-<br/>ßung (BR-Drs. 924/08<br/>(Beschluss)) mit fol-<br/>genden Forderungen<br/>an die BReg.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neubemessung der<br/>Regelleistungen für<br/>Kinder nach dem<br/>SGB II sowie der<br/>Regelsätze nach<br/>dem SGB XII unter<br/>Berücksichtigung<br/>des besonderen Be-<br/>darfs von Kindern<br/>hinsichtlich der Be-<br/>schaffung besonde-<br/>rer Lernmittel und<br/>im Hinblick auf die<br/>Mittagsverpfle-<br/>gung in Ganztags-<br/>schulen</li> <li>– Ausweitung des<br/>Schulbedarfspa-<br/>kets auf Schüle-<br/>rinnen und Schüler<br/>über die zehnte<br/>Jahrgangsstufe hin-<br/>aus</li> <li>– Ausweitung der<br/>Steuerbefreiung<br/>von Leistungen von<br/>Arbeitgebern zur<br/>Unterbringung und<br/>Betreuung von Kin-<br/>dern ihrer Beschäf-<br/>tigten auf Kinder<br/>bis zum vollende-<br/>ten 14. Lebensjahr</li> </ul> <p>b) 22.12.2008<br/>I S. 2955</p> |
|--|---|--|--|

- 
- |   |   |   |                                   |
|---|---|---|-----------------------------------|
| <p>a) – Ausrichtung der Höhe der Entschä-<br/>digung einer Telekommunikations-<br/>überwachung bzw. Datenübermitt-<br/>lung an der Dauer der Maßnahme;<br/>Anfall einer Monatspauschale erst<br/>dann, wenn die Maßnahme länger als<br/>zwei Wochen dauert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kürzung der Pauschalen für Aus-<br/>künfte über Verkehrsdaten</li> <li>– Vornahme eines Abschlags bei einer<br/>Auskunft über die Struktur einer<br/>Funkzelle soweit sich diese Leistung<br/>nach den tatsächlichen Personalkos-<br/>ten berechnet</li> </ul> <p>b) 11./04.03.09</p> <p>c) 12120</p> | <p>a) 208./05.03.09</p> <p>b) Verm.-Vorschlag an-<br/>genommen</p> <p>c) 198/09</p> | <p>a) 856./06.03.09</p> <p>b) kein Einspruch gem.<br/>Art. 77 III GG</p> <p>c) 198/09 (Beschluss)</p> | <p>b) 29.04.2009<br/>I S. 994</p> |
|---|---|---|-----------------------------------|

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- |    |   |  |   |
|----|---|--|---|
| 10 | a) Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgelt-nachweises (ELENA-Ver-fahrensgesetz) 200./22.01.09<br>b) 10492, 11666<br>c) 53/09 | a) BR/854./ 13.02.09<br>b) 12017<br>c) 53/09 (Beschluss) | – Übernahme der Kosten für ELENA durch den Bund<br>– Einschränkung des Anwendungsbereichs von ELENA; Herausnahme der Verdienstauskünfte zum Wohngeldan-trag |
|----|---|--|---|

- |    |  |   |  |
|----|--|---|--|
| 11 | a) Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Ge-setze<br>b) 11742, 11900, 11931<br>c) 119/09 | a) BR/855./ 20.02.09<br>b) 12033<br>c) 119/09 (Beschluss) | – Kompensation der Länder aufgrund des tatsächlichen Aufkommens der Kraftfahrzeugsteuer im Jahr 2008 (8,84 Milliarden Euro); Erhöhung des Referenzwertes für eine angemessene dauerhafte Kompensation um 55 Millionen Euro<br>– Aufrechterhaltung der Beteiligung der Länder am Auf-kommen der Lkw-Maut<br>– Änderung der Höhe der Mautsätze weiterhin nur mit Zu-stimmung des Bundesrates |
|----|--|---|--|

- |    |  |   |   |
|----|--|---|---|
| 12 | a) Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futter-mittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften<br>b) 8100, 12315<br>c) 340/09 | a) BR/858./ 15.05.09<br>b) 13079<br>c) 340/09 (Beschluss) | – namentliche Nennung von Unternehmen in der Öffent-lichkeit, die verdorbene Lebensmittel auf den Markt brin-gen<br>– Streichung der Regelungen zum geplanten Frühwarnsys-tem, das Länderbehörden zur Datenübermittlung an das BMELV verpflichtet |
|----|--|---|---|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 16/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

- |   |  |  |                      |
|---|--|--|----------------------|
| a) Ansubfinanzierung für den Zeitraum 2009 bis 2013 durch Bundesmittel; pro Jahr sollen hierfür 11 Millionen Euro bereitstehen; ab 2014 soll die Finanzierung des Vorhabens von denjenigen Bundes- und Länderbehörden getragen werden, die bei ELENA Daten abrufen<br>b) 11./04.03.09<br>c) 12121 | a) 208./05.03.09<br>b) Verm.-Vorschlag angenommen<br>c) 199/09 | a) 856./06.03.09<br>b) Zustimmung gem. Art. 84 I 5 und 6 GG<br>c) 199/09 (Beschluss) | b) 28.03.09 I S. 634 |
|---|--|--|----------------------|

- |  |  |   |                       |
|--|--|---|-----------------------|
| a) Erhöhung der Entschädigung der Länder wegen der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund um 150 Millionen Euro<br>b) 11./04.03.09<br>c) 12122 | a) 208./05.03.09<br>b) Verm.-Vorschlag angenommen<br>c) 197/09 | a) 856./06.03.09<br>b) Zustimmung gem. Art. 105 III, 106b, 107 und 108 IV GG<br>c) 197/09 (Beschluss) | b) 29.05.09 I S. 1170 |
|--|--|---|-----------------------|

- |  |  |   |                       |
|--|--|---|-----------------------|
| a) – namentliche Nennung von Unternehmen in der Öffentlichkeit, die verdorbene Lebensmittel anbieten, nach Abwägung der Belange der Betroffenen mit den Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung<br>– Modifizierung des Frühwarnsystems: Übermittlung der zur Erstellung eines Lagebildes erforderlichen Daten durch die zuständigen obersten Landesbehörden an das BMELV, welches die Daten aufbereitet<br>b) 12./27.05.09<br>c) 13210 | a) 224./28.05.09<br>b) Verm.-Vorschlag angenommen<br>c) 508/09 | a) 859./12.06.09<br>b) Zustimmung gem. Art. 80 II GG<br>c) 508/09 (Beschluss) | b) 29.06.09 I S. 1659 |
|--|--|---|-----------------------|

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- |    |   |  |   |
|----|---|--|---|
| 13 | <p>a) Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen</p> <p>b) 12231, 12517</p> <p>c) 344/09</p> | <p>a) BR/858./ 15.05.09</p> <p>b) 13081</p> <p>c) 344/09 (Beschluss)</p> | <p>Streichung der Länderbeteiligung bei der Finanzierung und Durchführung von marktstützenden Maßnahmen für absatzgefährdete Produkte</p> |
|----|---|--|---|

- 
- |    |   |  |   |
|----|---|--|---|
| 14 | <p>a) Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften</p> <p>b) 11385, 12717</p> <p>c) 377/09</p> | <p>a) BR/858./ 15.05.09</p> <p>b) 13082</p> <p>c) 377/09 (Beschluss)</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Übermittlung von Informationen über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Stellen zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der anwaltlichen Zulassung bzw. der Amtsenthebung eines Notars</li> <li>– Verzicht auf die Durchführung eines Vorverfahrens in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarverfahren</li> <li>– Streichung von § 158 VII 2 FGG-RG, nach dem Verfahrensbeistände in Kindschaftssachen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben künftig in jedem Rechtszug eine Vergütung von 350 Euro erhalten sollen</li> </ul> |
|----|---|--|---|

- 
- |    |  |  |   |
|----|--|--|---|
| 15 | <p>a) Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen</p> <p>b) 11131, 11641, 12465</p> <p>c) 379/09</p> | <p>a) BR/858./ 15.05.09</p> <p>b) 13080</p> <p>c) 379/09 (Beschluss)</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Korrektur der vorgesehenen Absenkung der Beimischungsquote von Biodiesel zu fossilem Diesel</li> <li>– weitergehende Steuersenkung für Biodiesel und Pflanzenöl</li> <li>– Anerkennung von Biomethan als besonders förderungswürdiger Biokraftstoff; Steuerfreiheit in der Beimischung zu Erdgas bis 2015</li> </ul> |
|----|--|--|---|

a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 16/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) – Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten für marktstützende Maßnahmen für absatzgefährdete Produkte – Verantwortlichkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Durchführung von Interventionen nach dem MOG; Umsetzung sonstiger marktstützender Sondermaßnahmen durch die Länder b) 12./01.07.09 c) 13607	a) 230./02.07.09 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 628/09	a) 860./10.07.09 b) Zustimmung gem. Art. 80 II und 84 I S. 5 und 6 GG c) 628/09 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der Bundesregierung: § 9b Abs. 2 MOG stellt klar, dass sich die Zuständigkeit für die Durchführung einer Sondermaßnahme gemäß § 9b Abs. 1 nach den allgemeinen Vorschriften des MOG richtet. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 MOG als Marktordnungsstelle für die Durchführung von Interventionen im Sinne des § 5 MOG zuständig. b) 29.07.09 I S. 2314
--	--	---	---

---

a) Bestätigung des Gesetzes b) 12./27.05.09	erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 859./12.06.09 b) Einspruch mit Zweidrittel-Mehrheit gem. Art. 77 III GG c) 509/09 (Beschluss)	a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 16/13390 in 227./18.06.09 mit der erforderlichen Mehrheit gemäß Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 509/09 (Beschluss)] b) 30.07.09 I S. 2449
--	--	--	---

---

a) Bestätigung des Gesetzes b) 12./10.06.09	erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 859./12.06.09 b) mit der Mehrheit Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 540/09 (Beschluss)	a) Einspruch auf Antrag in BT-Drs. 16/13389 in 227./18.06.09 mit der erforderlichen Mehrheit gemäß Art. 77 IV GG zurückgewiesen [zu BR-Drs. 540/09 (Beschluss)] b) 15.07.2009 I S. 1804
--	--	--	---

Lfd. Nr.	a) Titel des Gesetzentwurfs und Gesetzesbeschluss in der ... Sitzung am ...	a) Anrufung des Verm.-Aussch. durch .../am ... b) BT-Drs. 16/ c) BR-Drs.	Anrufungsziel (beschränkt auf die wesentlichen Anträge)
----------	---	--	--

- 16 a) Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz)  
b) 12594, 12914  
c) 452/09
- a) BR/859./12.06.09  
b) 13357  
c) 452/09 (Beschluss)
- Verlängerung der Übergangsfrist, innerhalb der alle Endgeräte zertifiziert sein müssen, bis zum 31.12.2013
  - Erlass der Zertifizierungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 
- 17 a) Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk  
b) 12854, 13016  
c) 453/09
- a) BR/859./12.06.09  
b) 13358  
c) 453/09 (Beschluss)
- Streichung der originären Befugnis des THW zur Gefahrenabwehr
  - Erhebung von Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des THW für Maßnahmen der Amtshilfe gegenüber anderen Behörden

- 
- 18 a) Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG)  
b) 13111, 13419  
c) 562/09
- a) BR/860./10.07.09  
b) 13794  
c) 562/09 (Beschluss)
- Kofinanzierung des Schulobstprogramms durch den Bund und/oder Beiträge des privaten Sektors



a) Vermittlungsvorschlag des Ausschusses b) Beschluss in der ... Sitzung am ... c) BT-Drs. 16/	Erneuter Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	Erneuter Beschluss des Bundesrates a) ... Sitzung am ... b) Ergebnis c) BR-Drs.	a) Bemerkungen b) Gesetz vom ... Bundesgesetzblatt
--	--	--	---

a) Bestätigung des Gesetzes b) 13./01.07.09	erneute Beschlussfassung durch den BT war nicht erforderlich	a) 860./10.07.09 b) Zustimmung gem. Art. 80 II GG c) 629/09 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der Bundesregierung: – Zusicherung von Bestandsschutz für bereits beschaffte Endgeräte und Endgeräte, die aus Vergabeverfahren abgerufen werden, in denen vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Zuschlag erteilt wurde oder die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschrieben wurden – Möglichkeit der Weiternutzung bereits beschaffter Endgeräte – bei störungsfreier Funktion der Geräte im Netz – unabhängig von der im Gesetz für die Marktteilnehmer festgelegten Frist (31.12.2011) b) 29.07.2009 I. S. 2251
--	--	---	--

a) – Absehen von einer originären Befugnis des THW zur Gefahrenabwehr; bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen unterliegen die Einheiten des THW den Weisungen der örtlichen Einsatzleitung – Erhebung von Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwands des THW in Fällen der Amtshilfe gegenüber der ersuchenden Behörde b) 13./01.07.09 c) 13608	a) 230./02.07.09 b) Verm.-Vorschlag angenommen c) 630/09	a) 860./10.07.09 b) Zustimmung gem. Art. 87b II GG c) 630/09 (Beschluss)	a) Protokollerklärung der Bundesregierung: Verpflichtung des Bundes, zukünftig den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 6 III des THW-Gesetzes, mit der das Verfahren zur Bemessung, Abrechnung und Durchführung der Hilfeleistung näher bestimmt wird, mit den Ländern abzustimmen b) 29.07.09 I S. 2350
---	--	--	--

a) Bestätigung des Gesetzes b) 14./08.09.09	erneute Beschlussfassung durch BT war nicht erforderlich	a) 861./19.09.09 b) kein Einspruch gem. Art. 77 III GG c) 720/09 (Beschluss)	b) 29.09.09 I S. 3152
--	--	--	--------------------------





Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.  
Hausanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln  
Postfachanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: Köln (02 21) 9 76 68-0  
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31 248.

Verantwortlich für den „Nichtamtlichen Teil“: Rainer Diesem

Anschrift der Redaktion: siehe Verlag

Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil“ bedarf der Zustimmung des Verlages.

Satz: Online Cross Media GmbH, Dortmund  
Druck und buchbinderische Verarbeitung: SZ-Druck, Sankt Augustin

Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis  
ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.

**DPAG – Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – G 1990**

**Nr. 190a/2009**